

Morgan Stanley Europe Holding SE Konzern

Säule 3 Offenlegungsbericht

30. September 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick	3
2. Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen	6
3. Verlustabsorptionsfähigkeit	7
4. Regulatorische Entwicklung	9
5. Appendix I: Abkürzungsverzeichnis	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: TLAC Zusammensetzung (EU iTLAC) – MSEHSE Konzern	8
---	---

1. Überblick

Die Haupttätigkeit von Morgan Stanley Europe Holding SE, Frankfurt am Main, Deutschland („MSEHSE“), zusammen mit ihren Tochtergesellschaften („MSEHSE Konzern“), ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen für Kunden, die aus privaten Unternehmen, der öffentlichen Hand und Finanzinstituten bestehen und hauptsächlich im Europäischen Wirtschaftsraum (European Economic Area – „EEA“) ansässig sind. Die Hauptaktivitäten des MSEHSE Konzerns haben sich im dritten Quartal des Berichtsjahres 2023 nicht wesentlich verändert.

Seit 31. Dezember 2022 hat der MSEHSE Konzern einen eigenständigen Säule 3 Offenlegungsbericht zu veröffentlichen, um den Säule 3 Offenlegungsanforderungen in der Europäischen Union (European Union – „EU“) nachzukommen. Zuvor war diese Offenlegung Bestandteil des Offenlegungsberichts von Morgan Stanley International Limited Konzern („MSI Konzern“), London, Vereinigtes Königreich (United Kingdom – „UK“).

Zum 30. September 2023 erfolgt die Säule 3 Offenlegung auf konsolidierter Ebene des MSEHSE Konzerns. Zudem ist Morgan Stanley Europe SE, Frankfurt am Main, Deutschland („MSESE“) als nicht börsennotierte große Tochtergesellschaft des MSEHSE Konzerns klassifiziert. Die Offenlegung für MSESE als große Tochtergesellschaft erfolgt auf einer individuellen Konsolidierungsbasis (MSESE als Muttergesellschaft und Morgan Stanley Bank AG, Frankfurt am Main, Deutschland („MSBAG“) als Tochtergesellschaft, „MSESE Consol“). Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation - „CRR“) wird für MSESE Consol aufgrund reduzierter quartalsweiser Offenlegungsanforderungen keine quantitative Information in diesem Bericht offengelegt.

Am 18. November 2022 stufte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) in Abstimmung mit der Deutsche Bundesbank die MSEHSE als anderweitig systemrelevantes Institut (Other Systemically Important Institution - „O-SII“) ein. Zum 1. Januar 2023 ist der MSEHSE Konzern verpflichtet, zusätzliches hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1 – „CET1“) in Höhe von 0,25 % als O-SII Aufschlag vorzuhalten.

Erklärung des Vorstandes

Ich bescheinige nach bestem Wissen, dass der Säule 3 Offenlegungsbericht des MSEHSE Konzerns für das dritte Quartal des Berichtsjahres 2023 im Einklang mit Teil 8 der CRR steht und gemäß den formalen Regelwerken auf Ebene des Leitungsorgans beschlossenen internen Prozessen, Systemen und Kontrollverfahren erstellt wurde.

Dr. Jana Währisch

Chief Financial Officer

Morgan Stanley Europe Holding SE

Basis der Konsolidierung

Der MSEHSE Konzern führt die aufsichtsrechtliche Konsolidierung in Übereinstimmung mit CRR Teil 1, Titel II, Kapitel 2 durch. Diese umfasst die vollständige Konsolidierung aller Tochterunternehmen. Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis entspricht dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke.

Morgan Stanley Konzern

Der MSEHSE Konzern ist ein hundertprozentiger Teilkonzern des MSI Konzerns. Der MSI Konzern steht unter der Aufsicht der Prudential Regulation Authority („PRA“) und der Financial Conduct Authority („FCA“) mit Sitz in UK. Die übergeordnete Mutterholdinggesellschaft des MSEHSE Konzerns und des MSI Konzerns ist Morgan Stanley, mit Hauptsitz in Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika (United States of America – „USA“). Gemeinsam mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften bildet Morgan Stanley den Morgan Stanley Konzern. Morgan Stanley wird als Finanzdienstleistungsunternehmen, das als Finanzholdinggesellschaft gemäß dem Bank Holding Company Act von 1956 zugelassen ist, vom Board of Governors des Federal Reserve Systems („FED“) beaufsichtigt. Der jeweils aktuelle Säule 3 Offenlegungsbericht des MSI Konzerns kann auf der folgenden Seite eingesehen werden: <https://www.morganstanley.com/about-us-ir/pillar-uk>.

Die Informationen, die im vorliegenden Bericht offengelegt werden, entsprechen weder denen des globalen Morgan Stanley Konzerns, noch sind sie repräsentativ für Aktivitäten des Morgan Stanley Konzerns in einer bestimmten Region. Investoren, Gläubiger oder andere Interessengruppen, die sich über Kapitaladäquanz, Liquidität, Risikoposition und Richtlinien des Risikomanagements des Morgan Stanley Konzerns informieren wollen, sollten die öffentlichen Bekanntmachungen des Morgan Stanley Konzerns heranziehen.

Einzelheiten zum aktuellsten Offenlegungsbericht des Morgan Stanley Konzerns sind auf <http://www.morganstanley.com/about-us-ir/pillar-us>, und Einzelheiten zu der jeweils aktuellsten Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – „LCR“) auf <https://www.morganstanley.com/about-us-ir/lcr-disclosures-us> abrufbar.

Morgan Stanley ist an der New York Stock Exchange notiert und durch die US-Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission – „SEC“) verpflichtet, Bekanntmachungen, einschließlich des jährlichen 10-K-Berichts und des vierteljährlichen 10-Q-Berichts, zu veröffentlichen. Diese können unter <https://www.morganstanley.com/about-us-ir/sec-filings> eingesehen werden.

MSEHSE Konzern

MSEHSE ist die EU Muttergesellschaft und ist von der Europäischen Zentralbank („EZB“) als Finanzholdinggesellschaft zugelassen. MSEHSE hält direkt 100 % der Anteile an der MSESE, die wiederum direkt 100 % der Anteile an der MSBAG hält.

MSESE hat die Erlaubnis, die individuelle Konsolidierungsmethode gemäß Artikel 9 der CRR anzuwenden. Im Rahmen dieser Erlaubnis sind die Kapitalanforderungen auf Ebene des MSEHSE Konzerns und auf MSESE Consol Ebene zu erfüllen. MSESE Consol wird als große Tochtergesellschaft offengelegt. Für Berichtsperioden vor dem Stichtag 1. Januar 2023 war MSESE als große Tochtergesellschaft von Säule 3 Offenlegungen gemäß Artikel 7 CRR und § 2a Absatz 2 des Kreditwesengesetzes („KWG“) befreit. MSBAG ist keine große Tochtergesellschaft gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 146 CRR und ist von der Erstellungspflicht eines eigenständigen Offenlegungsberichts befreit. Der MSBAG wurde die Ausnahme gemäß Artikel 7 CRR und § 2a Absatz 3 KWG für die Meldung der Kapitaladäquanz auf Einzelinstitutsebene gewährt.

Darüber hinaus ist die MSEHSE alleiniger Inhaber der Anteile an Morgan Stanley France Holdings I S.A.S., Paris, Frankreich („MSFH I“) und ihren Tochtergesellschaften Morgan Stanley France Holdings II S.A.S., Paris, Frankreich („MSFH II“) und Morgan Stanley France S.A., Paris, Frankreich („MSF“). MSF und MSFH I unterliegen der Aufsicht durch die Autorité de Contrôle Prudenciel et de Résolution („ACPR“), Paris. Als Wertpapierfirma der Klasse 2 fällt MSF unter den Geltungsbereich der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen (Investment Firm Regulation – „IFR“). MSFH I auf konsolidierter Basis und MSF auf Einzelbasis erstellen einen separaten Säule 3 Offenlegungsbericht gemäß der IFR. Für weitere Informationen wird auf den folgenden Link verwiesen: <https://www.morganstanley.com/about-us/global-offices/europe-middle-east-africa/france>.

Der MSEHSE Konzern untersteht der gemeinsamen Aufsicht der EZB, der BaFin und der Deutsche Bundesbank.

Zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen

MSESE ist sog. Broker-Dealer mit Sitz in Deutschland und ist bei der SEC sowie Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) als Swap Dealer registriert. Bis zum 31. Dezember 2022 erfüllte MSESE die Anforderungen gemäß der Kapitaladäquanzverordnung CRR sowie deutscher Kapitalanforderungen anstelle der Kapitalanforderungen der SEC und CFTC auf der Grundlage einer vorläufigen „no-action relief“-Anordnung. Seit dem 1. Januar 2023 werden die SEC-Anforderungen stattdessen entsprechend den Anforderungen für nicht-US ansässige Swap Dealer erfüllt (sog. Substituted Compliance basierend auf SEC-Regularien). Ein vorläufiges „no-action relief“-Schreiben besteht weiterhin für die CFTC-Anforderungen, während die Regel zur Anwendung der Substituted Compliance finalisiert wird.

Geschäftsentwicklungen

In Übereinstimmung mit seiner Geschäftsstrategie und den aufsichtsrechtlichen Erwartungen weitet der MSEHSE Konzern seine Geschäftsaktivitäten derzeit aus und nimmt dabei Änderungen seiner Buchungsmodelle vor. Dies wird dazu führen, dass zukünftig die Risiken von weiteren EU-Produkten im MSEHSE Konzern gesteuert werden.

Krieg und zunehmende Spannungen im Nahen Osten

Der MSEHSE Konzern beobachtet den Krieg und die zunehmenden Spannungen im Nahen Osten, deren Auswirkungen auf die dortige Wirtschaft sowie auf die globalen Volkswirtschaften und Finanzmärkte. Direkte Risikopositionen des MSEHSE Konzerns in Israel sind begrenzt.

2. Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – „BCBS“) setzt sich aus nationalen Zentralbanken und Aufsichtsbehörden aus 28 Ländern zusammen. Er legt die Standards für die Regulierung internationaler Banken in einer Reihe von Abkommen fest (sog. „Baseler Akkorde“).

Die Baseler Akkorde sind nicht direkt anwendbar und gelten lediglich für international tätige Banken. Die Baseler Akkorde wurden mehrmals aktualisiert, zuletzt durch eine Reihe von Reformen, die gemeinsam als „Basel III“ bezeichnet werden. Die Baseler Akkorde werden in der EU über die Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – „CRD“) und CRR in ihrer jeweils gültigen Fassung umgesetzt. Weitere detaillierte Anforderungen ergeben sich aus technischen Standards und Vorschriften, die von EU-Behörden wie beispielsweise der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – „EBA“), der EZB sowie anderen nationalen Aufsichtsbehörden, einschließlich der BaFin und der Deutsche Bundesbank erlassen werden.

Das Baseler Rahmenwerk besteht aus drei „Säulen“:

- Säule 1 – Mindestanforderungen an Kapital und Liquidität: definiert Vorschriften zur Berechnung von Kredit-, Marktpreis-, Operationellem und Liquiditätsrisiko;
- Säule 2 – Überprüfungs- und Bewertungsprozess der Aufsicht (Supervisory Review and Evaluation Process – „SREP“): enthält die Anforderung an Institute, eine interne angemessene Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment – „ICAAP“) sicherzustellen und eine interne Liquiditätsadäquanzbewertung (Internal Liquidity Adequacy Assessment – „ILAAP“) durchzuführen;
- Säule 3 – Marktdisziplin: erfordert erweiterte Offenlegungen, um Investoren und andere Marktteilnehmer über Kapital- und Liquiditätsadäquanz, besondere Risikopositionen und Risikomanagementprozesse eigenständiger Institute zu informieren.

Säule 3 Offenlegung

Dieser Bericht stellt die quartärlchen qualitativen und quantitativen Säule 3 Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR für den MSEHSE Konzern und MSESE Consol zum 30. September 2023 dar. Der Offenlegungsbericht wird veröffentlicht und kann auf <https://www.morganstanley.com/about-us-ir/pillar-eu.html> eingesehen werden.

Die Säule 3 Offenlegungsanforderungen des MSEHSE Konzerns sowie die der MSESE Consol werden grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Teil 8 der CRR erstellt. Darüber hinaus werden die Offenlegungsanforderungen der EBA über regulatorische technische Standards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) und die Umsetzung technischer Standards (Implementing Technical Standards – „ITS“) berücksichtigt. Diese zusätzlichen Offenlegungsanforderungen umfassen Formularvorlagen, die, soweit anwendbar, für Zwecke dieser Offenlegung hinzugezogen werden.

3. Verlustabsorptionsfähigkeit

Der MSEHSE Konzern unterliegt den Anforderungen an die interne Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (internal Total Loss Absorbing Capacity – „iTLAC“) gemäß CRR. Für MSESE Consol sind die TLAC-Anforderungen nicht anzuwenden.

Diese Anforderungen dienen dazu, die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems zu verbessern. Hierbei soll sichergestellt werden, dass Institute im Abwicklungsfall über ausreichend Kapital und anrechenbare Verbindlichkeiten zur Verlustabsorption und Rekapitalisierung verfügen.

Zum 30. September 2023 sind die Mindestkapazitätsanforderungen des MSEHSE Konzerns von 18 % der risikogewichteten Aktiva (Risk Weighted Assets – „RWA“) sowie 6,75 % der Risikopositionen für die Verschuldungsquote zu erfüllen. Auf konsolidierter Basis wurden die Anforderungen hierbei für wesentliche Tochtergesellschaften eines global systemrelevanten Instituts (Global Systemically Important Institution – „G-SII“), das nicht in der EU ansässig ist, auf 90 % skaliert.

Der MSEHSE Konzern unterliegt den Mindestanforderungen für interne anrechenbare Verbindlichkeiten (Minimum Required Eligible Liabilities – „MREL“). Für MSESE Consol werden die MREL Anforderungen ab 1. Januar 2024 gelten.

Die bevorzugte Abwicklungsstrategie des Morgan Stanley Konzerns ist eine Single Point of Entry („SPOE“) -Strategie. Weitere Informationen zur Abwicklungsstrategie sind in den Morgan Stanley-Jahresberichten auf Formular 10-K und den Quartalsberichten auf Formular 10-Q sowie im öffentlichen Kapitel von Morgan Stanleys Title I Abwicklungsplan zu finden¹.

¹<https://www.fdic.gov/resources/resolutions/resolution-authority/resplans/>

Tabelle 1 zeigt die Zusammensetzung des TLAC des MSEHSE Konzerns.

Tabelle 1: TLAC Zusammensetzung (EU iTLAC) – MSEHSE Konzern
 €Mio.

		b	c
		Nicht-EU-G-SRI Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	Qualitative Angaben
MSEHSE Konzern¹			
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene			
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)		J
EU-2	Wenn EU-1 mit "Ja" beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)		K
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)		J
EU-2b	Wenn EU-2a mit "Ja" beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)		K
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten			
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)	6.199	
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	400	
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	-	
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	6.599	
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	2.500	
EU-8	davon gewährte Garantien		
EU-9a	(Anpassungen)		
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	9.099	
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
EU-10	Gesamtrisikobetrag (TREA)	29.292	
EU-11	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	82.742	
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten			
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA	31,06%	
EU-13	davon gewährte Garantien		
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM	11,00%	
EU-15	davon gewährte Garantien		
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht	12,54%	
EU-17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung	3,56%	
Anforderung			
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA	16,20%	
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann		
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM	6,08%	
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann		
Zusatzinformationen			
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	128.248	

1. Per 30. September 2023 erfüllt der MSEHSE Konzern die iTLAC-Anforderungen.

Im dritten Quartal blieben die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten unverändert.

4. Regulatorische Entwicklung

Finalisierung der Basel III Reformen

Eine Reihe von Standards des Reformpakets Basel III sind derzeit noch nicht vollständig umgesetzt. Diese Standards, die von BCBS und den internationalen Aufsichtsbehörden als „Finalisierung von Basel III“ bezeichnet werden, liefern Aktualisierungen zu wichtigen Komponenten des Regulierungsrahmenwerks. Dazu gehören überarbeitete Marktpreisrisikoanforderungen, eine grundlegende Überprüfung der Berücksichtigung von Handelsbuchpositionen (Fundamental Review of Trading Book – „FRTB“), neue Anpassungen der Kreditbewertungsanpassungen (Credit Value Adjustment – „CVA“), Überarbeitungen der Berechnung der RWA sowohl für den Standardansatz als auch für den fortgeschrittenen Ansatz sowie auch RWA-Anforderungen für das operationelle Risiko. Ebenso wird eine aggregierte Untergrenze für RWA, die nach internen Modellen ermittelt werden, eingeführt. Diese begrenzt die auf Basis interner Modelle ermittelten RWA auf 72,5 % der nach dem Standardansatz berechneten RWA. Dieser sog. Output Floor wird über einen Zeitraum von fünf Jahren stufenweise eingeführt. Institute werden künftig ihre RWA-Berechnung auch auf der Grundlage von Standardansätzen offenlegen.

Die Europäische Kommission veröffentlichte im Oktober 2021 Entwürfe der CRR III und CRD VI, um die letzten Aspekte der Basel-III-Reform in europäisches Recht umzusetzen. Die Entwürfe stimmen weitgehend mit dem Basel III-Reformpaket überein, enthalten allerdings einige Anpassungen, um Besonderheiten in der EU zu adressieren. Die vorgeschlagenen Regelungen durchlaufen derzeit den europäischen Gesetzgebungsprozess und unterliegen den vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union vorgeschlagenen Änderungen. Der Vorschlag beinhaltet auch einen verstärkten Fokus auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (Environmental, Social and Governance - „ESG“).

5. Appendix I: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
ACPR	Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution
BaFin	Federal Financial Supervisory Authority
Basel Accords	Standards for international banking prudential regulation in a series of accords
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
CET1	Common Equity Tier 1
CFTC	Commodity Futures Trading Commission
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
CVA	Credit Valuation Adjustments
EBA	European Banking Authority
ECB	European Central Bank
EEA	European Economic Area
ESG	Environmental, Social and Governance
EU	European Union
FCA	Financial Conduct Authority
FED	Federal Reserve System
FRTB	Fundamental Review of Trading Book
G-SII	Global Systemically Important Institution
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment
IFR	Investment Firms Regulation
ILAAP	Internal Liquidity Adequacy Assessment
iTLAC	internal Total Loss Absorbing Capacity
ITS	Implementing Technical Standards
LCR	Liquidity Coverage Ratio
KWG	Kreditwesengesetz
MREL	Minimum Required Eligible Liabilities
MSBAG	Morgan Stanley Bank AG
MSEHSE	Morgan Stanley Europe Holding SE
MSEHSE Group	MSEHSE and its subsidiaries
MSESE	Morgan Stanley Europe SE
MSESE Consol	MSESE as parent institution incorporating its subsidiary Morgan Stanley Bank AG
MSF	Morgan Stanley France S.A.
MSFH I	Morgan Stanley France Holdings I S.A.S
MSFH II	Morgan Stanley France Holdings II S.A.S
MSI Group	Morgan Stanley International Limited Group (MSI and its subsidiaries)
O-SII	Other Systemically Important Institution
PRA	Prudential Regulation Authority
RTS	Regulatory Technical Standards
RWA	Risk Weighted Assets
SEC	Securities and Exchange Commission
SPOE	Single Point of Entry
TREA	Total risk exposure amount
UK	United Kingdom
USA	United States of America